

# ZH\_OBERGERICHT PC160032 vom 6. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC160032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC160032)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC160032 du 6 juillet 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT PC160032 del 6 luglio 2016

## Erwägungen

### E. 31

März 2016 wurde B. \_\_\_\_\_ zurück in die Stiftung E. \_\_\_\_\_ entlassen (Urk. 5/140/2). 1.6 Anlässlich der Verhandlung vom 11. April 2016 schlossen die Parteien hinsichtlich der vom Kläger beantragten Reduktion der Unterhaltsbeiträge eine Vereinbarung. Sodann zog die Beklagte ihre Anträge um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Obhutszuteilung und Aufhebung der Beistandschaft zurück, hielt aber an ihrem Antrag um Anordnung vorsorglicher Massnahmen betreffend Regelung des Kontaktes zu B. \_\_\_\_\_ fest (Urk. 5/145). Diese Vereinbarung wurde mit Verfügung und Teilurteil vom 11. April 2016 genehmigt und das Verfahren im Umfang der erfolgten Rückzüge abgeschlossen (Urk. 5/148). Mit Schreiben vom 19. bzw. 25. April 2016 ging seitens der Vorinstanz ein Vorschlag betreffend Besuchsrecht für die Beklagte an die Beiständin von B. \_\_\_\_\_, den Kindesvertre-

- 5 - ter von B. \_\_\_\_\_ und an die Parteien (Urk. 5/153/1-3; Urk. 5/158-159). Am 28. April 2016 erfolgten telefonische Kontakte zwischen den jeweiligen Parteivertretern und der Vorinstanz betreffend Vergleichsvorschlag (Urk. 5/163). Am 19. Mai 2016 ersuchte die Vorderrichterin den beklagten Rechtsvertreter erneut um eine Stellungnahme zum Vergleichsvorschlag bezüglich Besuchs- und Telefonkontakte der Beklagten zu B. \_\_\_\_\_ (Urk. 5/169). Am 24. Mai 2016 teilte die Beklagte telefonisch mit, dass sie den Vorschlag des Gerichts nicht unterzeichnen werde (Urk. 5/171). 1.7 Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 24. Mai 2016) reichte die Beklagte eine Rechtsverzögerungsbeschwerde ein und stellte folgende Anträge (Urk. 1 S. 1 und 3): "Es sei meinem Kind und mir der ungestörte telefonische und persönliche Kontakt zu gewähren soweit es nicht sofort nach Hause gehen kann. Es soll mein fast erwachsener Sohn jederzeit in seine Wohnung und sein Jugendzimmer (und) sein Leben, seine Wochenenden und seine Ferien mit seiner Mutter verbringen können. Eventuell sei dem Kind und mir ein altersgerechtes und von meinem Sohn und mir gewünschtes und mit der Bundesverfassung und der EMRK vorgeschriebenes Besuch- und Kontaktrecht zu ermöglichen. Die verhasste, mit mir und dem Kind völlig zerstrittene Beistandschaft sei umgehend aufzuheben. Der Kinderunterhalt (sei) wegen Nötigung und Zwang ab 1. Mai 2016 wieder an die Mutter zu überweisen." 2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. 3.1 Die Beklagte führt u.a. aus, dass der Geschäftsführer der Stiftung E. \_\_\_\_\_ den Taschengeldbeitrag für B. \_\_\_\_\_ von Fr. 100.– pro Monat nicht korrekt abrechne (Urk. 1 S. 2). Soweit sie damit eine Aufsichtsbeschwerde erheben will, ist darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. 3.2 Soweit sich die Beklagte gegen die mit Teilurteil vom 11. April 2016 genehmigte Vereinbarung bezüglich Unterhaltsbeiträge stellt, ist auf ihre Eingabe

- 6 - infolge Verspätung nicht einzutreten. Hiergegen hätte der Beklagte das Rechtsmittel der Berufung offengestanden; diese wäre jedoch innert der 30-tägigen Berufungsfrist (Datum Fristablauf: 19. Mai 2016) zu erheben gewesen. Damit ist darauf ebenso wenig einzutreten. 4.1 Mit der Beschwerde kann Rechtsverzögerung geltend gemacht werden (Art. 319 lit. c ZPO). Darunter ist eine Rechtsverweigerung in formeller Hinsicht zu verstehen, d.h. dass ein (anfechtbarer) Entscheid vom dazu berufenen Gericht nicht gefällt wird, obwohl er gefällt werden könnte. Dabei ist der Gestaltungsspielraum des Gerichts, dem die Verfahrensleitung zusteht, zu berücksichtigen, weshalb eine eigentliche Pflichtverletzung und damit in diesem Sinne eine Rechtsverzögerung nur in klaren Fällen angenommen werden sollte (Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A., Art. 320 N 7 und Art. 319 N 17). Wenn derart schliesslich eine Rechtsverzögerung bejaht wird, kann die Beschwerdeinstanz weder einen vorinstanzlichen Entscheid aufheben – einen solchen gibt es gerade nicht –, noch kann sie anstelle der Vorinstanz in der Sache selbst entscheiden; hierfür fehlt ihr die Zuständigkeit und den Parteien würde eine Instanz beschnitten. Die Beschwerdeinstanz kann einzig der Vorinstanz die Anweisung erteilen, den zu Unrecht verzögerten Entscheid zu erlassen, und sie kann der Vorinstanz hierfür eine Frist ansetzen (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 327 N 15 ff.). 4.2 Soweit die Beklagte erneut den Antrag stellt, es sei ihr und B.\_\_\_\_\_ der ungestörte telefonische und persönliche Kontakt zu gewähren, soweit er nicht sofort nach Hause gehen könne, und es sei die Beistandschaft aufzuheben, ist nach dem Gesagten darauf nicht einzutreten. 4.3.1 Wie ausgeführt, war der Sohn B.\_\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2015 bis zum 31. März 2016 durch den KJPD fürsorgerisch untergebracht. Während dieser Zeit war den Eltern – so auch auf Weiteres – das Aufenthaltsbestimmungsrecht gestützt auf Art. 310 ZGB entzogen. Sodann fanden während dieser Zeit Besuche zwischen den jeweiligen Elternteilen und B.\_\_\_\_\_ statt. Mit Verfügung vom 4. März 2016 wurde das Gesuch der Beklagten um Anordnung superprovisori-

- 7 - scher Massnahmen bezüglich unbeschränkten Kontakts zwischen ihr und B.\_\_\_\_\_ vom 25. Februar 2016 abgewiesen und festgehalten, dass dieses anlässlich der auf den 11. April 2016 angesetzten Verhandlung behandelt werde. Nachdem anlässlich dieser Verhandlung hinsichtlich der Regelung des Kontaktes zwischen der Beklagten und B.\_\_\_\_\_ keine Einigung erzielt werden konnte, wurde nach einer Lösung zur Umsetzung eines Besuchsrechts gesucht, welches den Berichten von KJPD und der Stiftung E.\_\_\_\_\_, die sich beide für ein therapeutisch begleitetes Kontaktrecht der Beklagten zu B.\_\_\_\_\_ aussprachen – Rechnung tragen sollte (Urk. 5/146; Urk. 5/152/1-4). Mit Schreiben vom 19. bzw. 25. April 2016 wurde den Parteien – wie erwähnt – ein entsprechender Vorschlag unterbreitet (Urk. 5/153/1-3; Urk. 5/154-155). Während die übrigen Parteien – abgesehen von einer minimalen Änderung – einverstanden waren, ersuchte die Beklagte mit Schreiben vom 26. April 2016 um eine weitergehende Anpassung der Vereinbarung (Urk. 5/162). Dies zog weitere Abklärungen und Anpassungen nach sich (Urk. 5/163-164). Am 19. Mai 2016 wurde der beklagte Rechtsvertreter um eine abschliessende Stellungnahme zum Lösungsvorschlag ersucht (Urk. 5/169), welche die Beklagte am 24. Mai 2016 telefonisch mitteilte (Urk. 5/171). 4.3.2 Nach dem hier Ausgeführten stellt es keine Rechtsverweigerung oder -verzögerung dar, dass die Vorinstanz in dieser Situation noch keinen formellen Entscheid über den Massnahmeantrag der Beklagten gefällt hat. Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass ein solch formeller Entscheid in Kürze ergehen wird. Daher ist der Vorinstanz im heutigen Zeitpunkt keine Frist zum Erlass eines

anfechtbaren Entscheids über den Massnahmeantrag der Beklagten betreffend Regelung des Kontaktrechts anzusetzen. Die Beschwerde der Beklagten erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.4 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen der Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 5.1 Für das Beschwerdeverfahren ist von einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit auszugehen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwen-

- 8 - dung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der unterliegenden Beklagten aufzu- erlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren sind keine Par- teientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.